

Vertragspartnern beim Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind. Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den übr-

gen Vertragspartnern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
17. März 2016  
Ulrich Mäurer  
Der Senator für Inneres

Für das Land Niedersachsen:  
16. März 2016  
Boris Pistorius  
Der Minister für Inneres und Sport

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
6. April 2016  
Andy Grote  
Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein:  
18. März 2016  
Stefan Studt  
Der Minister für Inneres und  
Bundesangelegenheiten

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
18. März 2016  
Lorenz Caffier  
Der Minister für Inneres und Sport

## Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Spielhallengesetzes Vom 20. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 9 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 für Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2017 nach Absatz 1 Satz 1 als mit diesem Gesetz vereinbar gelten (Bestandsunternehmen), Vorschriften zu erlassen, insbesondere über
  1. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt werden kann,
  2. die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung,
  3. das Anhörungsverfahren nach Eingang von Erlaubnis-anträgen und
  4. geeignete Unterlagen zur Vorlage im Anhörungsverfahren sowie bei Anträgen auf eine Befreiung nach Absatz 1 Sätze 4 und 5.

Erlaubnis-anträge zum Weiterbetrieb von Bestandsunternehmen, die nach dem gemäß Satz 1 Nummer 1 festgesetzten Zeitpunkt eingehen oder nicht sämtliche notwendigen Antragsunterlagen umfassen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussstermin); dasselbe gilt für weiteres Sachvorbringen und Nachweise, die im Anhörungsverfahren nach Ablauf einer dafür von der zuständigen Erlaubnisbehörde gesetzten Ausschlussfrist eingehen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch bei unverschuldeter Versäumnis ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Sachlage bei Ablauf der Ausschlussfrist; wird keine Ausschlussfrist gesetzt, ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich; spätere Änderungen werden nur für den jeweiligen Antrag berücksichtigt. Bei notwendigen Entscheidungen zwischen nach Absatz 4 gleichrangigen Spielhallen entscheidet das Los. Nach den Sätzen 2 bis 4 nicht berücksichtigte Anträge werden nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes beschieden.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2016.

**Der Senat**